

Infoblatt B

Erstattung von Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler des Main-Taunus-Kreises an beruflichen Schulen

Vorbemerkung

Dieses Informationsblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des § 161 HSchG vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) geben.

Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen des §161 HSchG für die Schülerinnen und Schüler, die die Grundstufe der Berufsschule, das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann.

Hinweis:

Deckt sich der Schulweg mit dem Weg zum Ausbildungsbetrieb bzw. kann die Schule mit dem gleichen Verkehrsmittel (ÖPNV) zu dem identischen Tarif erreicht werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten.

Bei Wechsel des Ausbildungsbetriebes, der Schule oder des Wohnsitzes der Schülerin/des Schülers ist ein neuer Erstantrag zu stellen.

Wer erhält eine volle Erstattung?

Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht nur dann, wenn die kürzeste Wegstrecke von der Wohnung der Schülerin/des Schülers bis zur zuständigen (gilt nur für die Grundstufe der Berufsschule) oder nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule mehr als 3.000 m (einfache Entfernung) beträgt.

Die Schülerin/der Schüler besucht:

- die Grundstufe der Berufsschule oder ein Berufsgrundbildungsjahr
- das Berufsvorbereitungsjahr oder
- das 1. Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann.

Wer erhält eine fiktive Erstattung?

Wird nicht die zuständige oder nächstgelegene, aufnahmefähige Schule (somit abweichend von obiger Erläuterung) besucht, besteht nur ein Anspruch auf Erstattung bis zur Höhe der Fahrtkosten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden. Die fiktive Erstattung darf die aufgewendeten Kosten zur tatsächlich besuchten Schule nicht übersteigen.

Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass die Entfernung zur nächstgelegenen Schule mehr als 3.000 m (einfache Entfernung) beträgt.

Was ist die kürzeste Wegstrecke?

Als kürzeste Wegstrecke ist der kürzeste Fußweg anzusehen. Unabhängig von der Länge des Schulwegs ist eine Erstattung möglich, wenn die Schülerin/der Schüler ihn auf Grund einer dauernden Behinderung nicht zu Fuß zurücklegen kann.

Welche Verkehrsmittel sind zu benutzen?

Vorrangig haben Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Ein Anspruch auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges besteht nicht, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist.

Sollte dies nicht möglich oder zumutbar sein, ist dem Erstantrag eine Aufstellung über Schulbeginn- und endzeiten, An- und Abfahrzeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln, Warte- und Fußwegzeiten, aus der die Unzumutbarkeit ersichtlich ist, beizufügen.

Welche Fahrtkosten können erstattet werden?

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des **jeweils günstigsten Tarifs**. Es sind alle angebotenen Vergünstigungen und Ermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

Der Erstantrag bzw. in Ausnahmefällen der Folgeantrag sind nach Ende des für die Erstattung maßgeblichen Schuljahres bei der MTV zu stellen. Letzter Termin für die Abgabe des Antrages ist jeweils der 31.12. des Jahres, in dem das aktuell zu erstattende Schuljahr endet.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Bestätigung der Schule vorher einholen, da die Schulsekretariate in den Schulferien nicht besetzt sind. Bei rechtzeitiger Abgabe wird der Antrag auch von der Schule an uns weitergeleitet.

Wie beantrage ich eine Erstattung?

Der erste Antrag an einer beruflichen Schule wird mit dem Vordruck „Erstantrag auf Erstattung der Beförderungskosten“ gestellt. Dieser ist im Sekretariat der jeweils besuchten Schule, bei der MTV und unter www.mtv-web.de erhältlich.

Auf diesem Antrag sind unter 1, 3 und 4 die Angaben zu machen, die zur Prüfung Ihres Anspruches benötigt werden. Bei **unvollständigen Angaben** kann der Antrag **nicht** bearbeitet werden.

Die benutzten Fahrkarten wie z. B. Monats-, Wochenkarten oder Einzelfahrscheine sind in zeitlicher Reihenfolge unter Punkt 5 einzutragen und unter 6 aufzukleben.

Hinweis für Chipkarten-Inhaber: Bei MTV-Kunden reicht es aus, die Chipkartennummer anzugeben. Wenn die Chipkarte bei einem anderen Verkehrsunternehmen erworben wurde, bitte Gültigkeits- und Zahlungsnachweis (Konto-Auszug sowie Rechnung) beifügen.